

Bundesministerium für Inneres  
Sektion III-Recht  
Herrengasse 7  
1010 Wien

per E-Mail: [bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)

**ZI. 13/1 15/33**

**BMI-LR1310/0001-III/1/c/2015**

**BG, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015)**

**Referent: Mag. Georg Bürstmayr, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

#### **I.: Vorbemerkungen:**

a)

Die nur noch überbordend zu nennende Tätigkeit des Gesetzgebers auf den Gebieten des Asyl- und Fremdenrechts hat dazu geführt, dass es sich bei dieser Rechtsmaterie um eine der unübersichtlichsten und am schwierigsten zu vollziehenden Materien des österreichischen Rechts überhaupt handelt. Jahr für Jahr sehen sich sowohl die verschiedenen Behörden als auch alle anderen Rechtsanwender in diesem Bereich mit umfangreichen Novellen konfrontiert. Bezeichnend ist die Tatsache, dass die meisten jener Gesetze, deren Änderung nunmehr vorgeschlagen wird, an ihrem Ende jeweils Übergangsbestimmungen bzw. Bestimmungen zum In-Kraft-Treten verschiedener Novellen aufweisen, die jeweils mehr als ein Dutzend Absätze umfassen. Dies ist umso bedenklicher, als es sich bei einem Teil der hier angesprochenen Rechtsmaterie (jedenfalls dem Asylgesetz, aber auch Teilen des FPG und des NAG) um eine äußerst grundrechtssensible Materie handelt. Weiters betrifft das gesamte Fremden- und Asylrecht schon qua definitione eine Personengruppe, die der österreichischen (Rechts-) Kultur noch nicht, oder erst seit relativ kurzer Zeit angehört und – jedenfalls, soweit es sich dabei um Asylwerber



handelt – in aller Regel nicht einmal der deutschen Sprache mächtig ist. Umso mehr sollten die Bestimmungen des Fremden- und Asylrechts möglichst kurz und prägnant und allgemein verständlich sein. Die Tätigkeit des Gesetzgebers hat jedoch mittlerweile zum genauem Gegenteil geführt: Selbst versierte Experten auf diesem Gebiet sind nicht mehr in der Lage, täglich auftauchende Fragen eindeutig zu beantworten. Wie die praktisch bei jeder Novelle (also de facto: jährlich!) vorgenommenen, immer häufiger werdenden Berichtigungen von Verweisfehlern, redaktionellen Versehen und anderen Fehlern deutlich zeigen, ist selbst die Legistik nicht mehr in der Lage, die permanent an sie herangetragenen, häufig tagespolitisch motivierten Änderungswünsche fehlerfrei umzusetzen.

b)

Der vorliegende Begutachtungsentwurf weist einen solchen Umfang auf, dass auf zahlreiche einzelne Vorschläge hier gar nicht eingegangen werden kann. Dieser Umfang ist allerdings nicht durch unionsrechtliche Notwendigkeiten bedingt: Generell ist im Fremden- und Asylrecht die Tendenz des Gesetzgebers zu beobachten, dass anlässlich von unionsrechtlich notwendigen Adaptierungen mit Regelmäßigkeit zahllose weitere Änderungen in den Materien- und Verfahrensgesetzen vorgenommen werden. Dies führt nicht nur zu einem erheblichen – in den Vorblättern zu den jeweiligen Begutachtungsentwürfen jedoch nicht ausgewiesenen – Bedarf an Schulungen für die zahlreichen damit befassten Mitarbeiter verschiedener mit dieser Materie befassten Behörden, sondern auch zu einer zunehmenden De-Motivierung der in diesem Bereich tätigen Beamten und Beamtinnen. Diese Entwicklung hat nach den Beobachtungen der Kollegenschaft im Vollzug des NAG 2005, des AsylG 2005 und FPG 2005 österreichweit auch zu einer enorm zu nennenden Personalfluktuaton geführt, auch diese Entwicklung wird durch die nun vorgeschlagene umfangreiche Novelle nicht eingedämmt, sondern nur noch weiter gefördert.

c)

Die um die Jahreswende 2013/2014 vorgenommene Zusammenziehung fremdenpolizeilicher Agenden mit jenen des früheren Bundesasylamtes und deren gemeinsames Aufgehen im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – BFA hat nach den Beobachtungen der Kollegenschaft nicht nur die mit solchen Änderungen regelmäßig einhergehenden Anlaufschwierigkeiten mit sich gebracht. Vielmehr ist das BFA – insbesondere in Wien, zu erheblichen Teilen aber auch in den anderen Bundesländern – nach wie vor *strukturell* nicht in der Lage, die ihm übertragenen Aufgaben in angemessener Frist zu administrieren. Die nun (wie erwähnt über unionsrechtliche Vorgaben zum Teil weit hinausreichenden) umfangreichen vorgeschlagenen Änderungen dürften erheblich dazu beitragen, diese Situation nicht etwa zu verbessern, sondern noch deutlich zu verschlimmern.

d)

Rasche, kostengünstige und zugleich faire Verfahren scheinen jedenfalls bei einer Fortschreibung der Novellenwut des Gesetzgebers auf viele Jahre hinaus nicht mehr denkbar. Vielmehr steht zu befürchten, dass sich in immer mehr Bereichen des Fremden- und Asylrechts eine Praxis nicht anhand des Gesetzes, sondern neben dem Gesetz entwickelt, weil die Gesetze an sich nicht mehr verständlich, nicht mehr

vollziehbar, ja nicht einmal mehr in sinnvoller Weise „aufzuschulen“ sind, weil sie sich praktisch unmittelbar nach dem Ende eines solchen Schulungs-Turnus schon wieder umfangreich ändern.

Es wird daher schon an dieser Stelle **generell angeregt**, jetzt und in den nächsten Jahren die Legistik im Bereich des Fremden- und Asylrechts auf das **absolut notwendige Mindestmaß** zu beschränken und statt jährlicher umfangreicher Novellen eine möglichst weitgehende Vereinfachung der Materien- und Verfahrensgesetze anzudenken.

## **II: zu (ausgewählten) Vorschlägen im Einzelnen:**

### **II.1.: zu Art 2 (Änderungen des BFA-VG):**

#### **Art. 2 Abs Z 3 (§ 3 Abs 2 BFA-VG):**

Da das BFA schon derzeit (und absehbare weitere Zeit) durch überdurchschnittlich hohe Antragszahlen und nach wie vor existierende und gravierende Schwierigkeiten bei der Umsetzung der großen Verfahrensrechtsnovelle 2013/2014 stark belastet, insbesondere in Wien überlastet ist, scheint eine zusätzliche Betrauung just dieser Behörde mit allen Verfahren betreffend die Grundversorgung nicht sinnvoll.

Es wird daher **angeregt**, diese Änderung zu überdenken und die Zuständigkeiten im Vollzug der die Grundversorgung regelnden Vorschriften unverändert zu lassen.

#### **Z 4 (§ 3 Abs 3 BFA-VG):**

Die vorgesehene Abweichung von der allgemeinen Zuständigkeitsregel des § 1 Abs 1 Z 3 VVG sollte revidiert werden, sie wirft erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken auf. Die diesbezüglichen Erläuterungen scheinen den Begriff der Unerlässlichkeit im Sinn des Art. 11 Abs 2 B-VG zu überdehnen.

Es wird **angeregt**, die vorgeschlagene Regelung ersatzlos entfallen zu lassen.

#### **Z 8 (§ 9 Abs 4 BVA-VG):**

Nach wie vor nicht nachvollziehbar scheint, warum eine rein materiell rechtliche Norm (betreffend die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung) in einem Verfahrensgesetz „versteckt“ werden muss.

Im Sinne der Nachvollziehbarkeit und leichteren Anwendbarkeit der Materiengesetze wird **angeregt**, sie – auch um den Preis einer etwaigen Wiederholung – in den Materiengesetzen zu verankern.

#### **Z 10 (§ 10 Abs 6 BVA-VG):**

Die vorgeschlagene Neuregelung ist inhaltlich unklar. Offen bleibt, wer genau den von einem unmündigen Minderjährigen (dessen Interessen von seinem gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen werden können) gestellten Antrag auf internationalen

Schutz zu bestätigen hat (der Minderjährige selbst, der Rechtsberater oder eine dritte Person).

Es wird **angeregt**, die vorgeschlagene Regelung entsprechend zu präzisieren.

### **Z 12 (§ 11 Abs 6 BFA-VG):**

§ 11 Abs 6 vorletzter Satz in der vorgeschlagenen Fassung ist inhaltlich – wegen des Verweises auf die bloß *sinngemäße* Geltung von § 17 Abs 3 Satz 1 bis 3 ZustG – unklar und sollte jedenfalls präzisiert werden. Zudem scheinen die dazu vorliegenden Erläuterungen dem Inhalt der vorgeschlagenen Normen selbst zu widersprechen.

Grundsätzlich festzuhalten ist, dass just in einer äußerst grundrechtssensiblen Materie an dieser Stelle eine deutliche Ausweitung des Anwendungsbereiches der (völlig) fiktiven Zustellung vorgenommen werden soll. In der vorgeschlagenen Form wirft dies erhebliche Bedenken auf.

- Die bloß ein(!)malige Verletzung einer Meldeverpflichtung soll die hier vorgesehenen – gravierenden – Folgen auslösen.
- Tatsächlich knüpft die vorgeschlagene Regelung nicht einmal an das tatsächliche Vorliegen einer derartigen (einmaligen) Verletzung an, sondern an deren Mitteilung (freilich, ohne klarzustellen, wer genau, wem genau eine solche Mitteilung machen müsste).
- Liegt eine solche Mitteilung aber vor, soll sie nach der vorgeschlagenen Regelung zwingend (arg.: „...so ist gemäß § ZustG vorzugehen“), die Verpflichtung des BFA zur Hinterlegung ohne Zustellversuche im Sinn des § 23 ZustG auslösen.
- Völlig unklar bleibt schließlich, für welchen Zeitraum eine solche Verpflichtung (siehe oben) des BFA bestehen (bleiben) soll. Die vorgeschlagene Textierung lässt den Schluss zu, dass selbst eine vor Monaten oder Jahren erfolgte Mitteilung von einer einmaligen Verletzung der Meldeverpflichtung das BFA zu einer derartigen Hinterlegung ohne Zustellversuch verpflichtet.
- Schließlich ist festzuhalten, dass der letzte Satz der zu dieser vorgeschlagenen Bestimmung vorliegenden Erläuterungen im vorgeschlagenen Gesetzestext selbst schlichtweg keine Deckung findet:

Wie oben dargestellt, löst die bloße Mitteilung von einer Verletzung der Meldeverpflichtung eine Verpflichtung des BFA zu einer bestimmten Vorgangsweise aus, völlig unabhängig davon, ob dem Fremden die Erfüllung der Meldeverpflichtung im Einzelfall möglich war oder nicht.

In der vorliegenden Form scheint die hier vorgeschlagene Neuregelung völlig ungeeignet, den erklärten Zweck (Verfahrensökonomie) zu erfüllen bzw. würde sie zu zahlreichen langwierigen Folgeverfahren (bis hin zur Anrufung der Höchstgerichte und europäischer Instanzen wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte bzw. europarechtlicher Standards) führen.

Es wird daher **angeregt**, die vorliegende Regelung zu überarbeiten bzw. in dieser Form nicht zu beschließen.

**Zu Z 16 bis 18 (§§ 16 Abs 2 und 4, 17 Abs 1 bis Abs 3 BFA-VG):**

Während die Erläuterungen den Eindruck erwecken wollen, dass es hierbei lediglich um „eine Anpassung“ an die „Dublin-III-VO“ handelt, ist festzuhalten, dass tatsächlich mit den hier vorgeschlagenen Regelungen der Rechtsschutz für eine weitere Gruppe von (Drittstaatsangehörigen) Fremden eingeschränkt wird. Es handelt sich bei den betroffenen Personen um Menschen, die zwar schon in einem anderen Mitgliedstaat der EU einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, dies jedoch in Österreich entweder noch nicht getan haben oder (aus welchem Grund auch immer) gar nicht tun wollen. Auch für diese Personengruppe soll nunmehr neben der verkürzten Beschwerdefrist von bloß einer Woche der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gelten. Diese mehrfache Einschränkung des Rechtsschutzes für diese Personengruppe stößt auf erhebliche Bedenken, handelt es sich doch bei diesen Personen um Menschen, die noch keinerlei Gelegenheit hatten, den Behörden Angaben zu ihrer möglichen Schutzbedürftigkeit und in ihrem individuellen Schicksal zu machen, auch was ihre Behandlung in jenem Staat betrifft, in dem sie zuvor einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatten. Zudem berücksichtigt die vorgeschlagene Regelung nicht die jüngste Jud. des EGMR:

Angesichts der Entscheidung des EGMR in der Sache *Tarakhel gegen die Schweiz* lässt die vorgeschlagene Neuregelung befürchten, dass es zu einer gehäuften Verletzung der EMRK im Umgang mit eben dieser Personengruppe kommen wird bzw. kommen könnte: ohne nähere Angaben der betroffenen Personen, lediglich aufgrund eines sogenannten „EURODAC-Treffers“, Beschwerden gegen die Anordnung zur Außerlandesbringung die aufschiebende Wirkung generell abzuerkennen, würde bedeuten, dass auf die in der oben angesprochenen Entscheidung *Tarakhel* betonte besondere Schutzbedürftigkeit spezifischer Personengruppen gar nicht eingegangen werden kann; eben dies ergibt sich aber zwingend als Anforderung an alle europäischen Staaten aus obgenannter Entscheidung.

Es wird daher **angeregt**, die vorgesehene Regelung ersatzlos entfallen zu lassen.

**Zu § 19 und 20 (§ 18 Abs 1 BFA-VG):**

Hinsichtlich des vorgeschlagenen § 18 Abs 1 Z 7 BFA-VG gehen die Erläuterungen deutlich (!) über den vorgeschlagenen Gesetzestext hinaus. Während der Gesetzestext lediglich davon spricht, dass ein „Asylwerber sich weigert, trotz Verpflichtung, seine Fingerabdrücke abnehmen zu lassen“, heißt es in den Erläuterungen, die „Manipulation der Fingerabdrücke, zB durch Verätzen der Fingerkuppen, ist der Weigerung zur Abnahme gleichzusetzen“.

Festgehalten wird, dass dieser Teil der Erläuterungen durch den hier vorgeschlagenen Gesetzestext keine Deckung mehr fände. Auch Art. 31 Abs 8 lit i der Dublin-III-VO lässt diese Interpretation nicht zu, spricht doch auch diese Bestimmungen davon, dass „der Antragsteller sich weigert, der Verpflichtung zur Abnahme seiner Fingerabdrücke (...) nachzukommen“.

**Angeregt** wird daher jedenfalls eine Klarstellung im weiteren parlamentarischen Prozedere dahingehen, dass die in den Erläuterungen zur Neufassung des § 18 Abs 1 Z 7 BFA-VG vorgenommene Gleichsetzung (wie oben dargestellt) nicht aufrechterhalten wird.

Auch die in weiterer Folge vorgenommene Gleichsetzung des Begriffs der „öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung“ mit jenem im vorgeschlagenen Gesetzestext (zu § 18 Abs 1 Z 2 BVA-VG) verwendeten Begriff der „nationalen Sicherheit oder Ordnung“ scheint nicht haltbar: Traditionell wird nach österreichischem Verständnis eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung wesentlich früher angenommen als eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder Ordnung nach europarechtlichen Bestimmungen. Die vorliegenden Erläuterungen lassen befürchten, dass es im Vollzug der vorgeschlagenen Neuregelungen zu gehäuftem Verstößen gegen Europarecht kommt.

Selbst mehrfache Vergehen (im Sinn des StGB) oder „schwere und gehäufte Verwaltungsübertretungen“ scheinen ein beschleunigtes Prüfungsverfahren im Sinn des Art. 31 Abs 8 der Asylverfahrensrichtlinie (in ihrer Neufassung) nicht zu rechtfertigen.

Es wird daher **angeregt**, zumindest auch diese Erläuterungen im parlamentarischen Prozedere noch entsprechend zu präzisieren.

#### **Zu Z 21 (§ 21 Abs 2a BVA-VG):**

Die ständige Neuschaffung von besonderen verfahrensrechtlichen Bestimmungen, ja ganzen Sonderverfahren im Allgemeinen und von verkürzten Entscheidungsfristen für die Behörden bzw. die Gerichte im Besonderen ist seit Jahren kennzeichnend für die Entwicklung insbesondere im Asyl- und Asylverfahrensrecht. Von einer weiteren Ausdehnung derartiger Sonderbestimmungen wird schon deshalb allgemein abgeraten, weil sie regelmäßig dazu führt, dass just jenen Personen, die Anspruch auf Schutzgewährung (auch: innerhalb angemessener Frist) hätten, die ohnehin beschränkten Ressourcen der Behörden bzw. der Gerichte nicht zur Verfügung stehen. Während sich Behörden und Gericht(e) in immer größerer Zahl und immer rascher Sonderverfahren widmen soll(t)en, kommt es derzeit – wie schon in den ersten Jahren des 21. Jahrhunderts – zum Anwachsen eines „Rucksacks“ an unerledigten Fällen, deren Erledigung sowohl beim BFA als auch beim BVwG jeweils weiter über 6 Monate benötigt. Die oftmals tagespolitischen Erwägungen geschuldete Einführung von Sonderverfahrensbestimmungen verstärkt diese Tendenz.

Im Einzelnen sei angemerkt, dass zwar den Erläuterungen noch insoweit gefolgt werden könnte, als aufgrund von Straftaten oder Verbindungen zu einer terroristischen Vereinigung ein gerechtfertigtes staatliches Interesse an einem raschen Verfahrensabschluss bestehen mag. Völlig unbegründet bleibt aber, warum die hier vorgeschlagene Verfahrensbeschleunigung (wie erwähnt: zu Lasten all jener Asylwerber in „normalen“ Verfahren) auch auf Fremde angewendet werden soll, deren Aufenthalt im Bundesgebiet bislang geduldet war, über die aber eine

aufenthaltsbeendende Maßnahme erlassen wurde (§ 21 Abs 2a Z 3 BFA-VG in der vorgeschlagenen Fassung).

Es wird daher angeregt, jedenfalls die zuletzt genannte Regelung entfallen zu lassen.

Schließlich geht es gerade bei der Aberkennung des Status des Asylberechtigten bzw. des subsidiär Schutzberechtigten ganz regelmäßig um schwerwiegende menschenrechtliche Fragen, kann doch eine Effektuierung einer solchen Entscheidung (im Wege der Abschiebung) regelmäßig nur in den Heimatstaat des jeweiligen Fremden erfolgen. Zu prüfen sind daher in solchen Fällen ganz regelmäßig mögliche Verletzungen gleich mehrerer Bestimmungen der EMRK (insbesondere Art. 3 und 8 leg cit), vor diesem Hintergrund scheint eine Kürzung der Entscheidungsfrist vor dem Bundesverwaltungsgericht auf 3 Monate nicht sinnvoll.

Es wird daher generell **angeregt**, die in Z 21 vorgeschlagene Neuregelung entfallen zu lassen.

#### **Zu Z 22 (§ 21 Abs 6a BFA-VG):**

Die hier vorgeschlagene Regelung steht in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), welche prinzipiell jeder Person ein Recht darauf einräumt, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

Zu dieser Bestimmung hat sich in den letzten Monaten eine Entscheidungspraxis am Bundesverwaltungsgericht verfestigt, nicht zuletzt unter Berücksichtigung der schon bestehenden Bestimmung des § 21 Abs 7 BFA-VG. Diese Bestimmung war und ist vor dem Hintergrund von Art. 47 GRC auszulegen. Sie war und wäre auch in Zukunft auch für Verfahren über Beschwerden, denen eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt bzw. aberkannt wurde, völlig ausreichend. Diese vorgeschlagene Bestimmung würde daher allenfalls dazu beitragen, Rechtsunsicherheit bzw. Unsicherheiten in der Praxis zu vergrößern; zu befürchten ist auch, dass es zu vermehrten Verstößen gegen Art. 47 GRC kommen könnte.

Es wird daher **angeregt**, diese Neuregelung ersatzlos entfallen zu lassen.

#### **Zu Z 30 (§ 38 Abs 1 BFA-VG):**

Die vorgeschlagene Fassung enthält unmittelbar nach der Zeile 5 ein Redaktionsversehen, da nach wie vor auf die Fälle „der Z 3 bis 5“ verwiesen wird, während die Z 3 dieser Bestimmung aber ersatzlos entfallen soll.

Es wird **angeregt**, dieses Versehen zu bereinigen.

#### **Zu Z 31 (§ 40 Abs 5 BFA-VG):**

Während die Erläuterungen andeuten, dass es sich quasi um eine redaktionelle Änderung handelt, stellt die hier vorgeschlagene Neuregelung in Wahrheit eine (neue) Ermächtigung zum unmittelbaren Entzug der persönlichen Freiheit im Sinn

des Bundesverfassungsgesetzes zum Schluss der persönlichen Freiheit (PersFrG) dar:

Art. 2 PersFrG zählt jene Fälle, in denen die persönliche Freiheit einem Menschen entzogen werden darf, taxativ auf. Es scheint mehr als fraglich, ob allein das Stellen eines Asylantrages bereits einen der Tatbestände dieser Bestimmung erfüllt. Zu berücksichtigen ist bei der Beurteilung dieser Frage auch, dass der Eingriff in die persönliche Freiheit nach der hier vorgeschlagenen Bestimmung deutlich intensiver ausfallen würde als nach geltendem Recht. Spricht Letzteres nämlich davon, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt sind, Asylwerber, die nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind, am *Verlassen der Erstaufnahmestelle* zu hindern, sieht die vorgeschlagene Neuregelung vor, dass Fremde, die einen (lies: Asyl-) Antrag gestellt haben, *angehalten* werden dürfen. Beide Bestimmungen ermächtigen zwar die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu einem Eingriff in die persönliche Freiheit, das bloße Hindern am Verlassen einer Erstaufnahmestelle fällt aber im Vergleich zu einer Anhaltung im Sinn der vorgeschlagenen Neuregelung wesentlich weniger intensiv aus, können sich Asylwerber doch in Erstaufnahmestellen nach derzeit geltendem Recht zumindest frei bewegen, des Weiteren haben sie dabei auch alle Möglichkeiten zur Kommunikation nach außen. Beides kann für eine Anhaltung beispielsweise an irgendeiner Polizeiinspektion nicht angenommen werden (in Polizeiinspektionen sind Anhaltungen regelmäßig nur im Arrest möglich).

Die vorgeschlagene Neuregelung wirft daher erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken auf, da sie durch Art. 2 PersFrG nicht mehr gedeckt scheint.

Es wird daher **angeregt**, die vorgeschlagene Neuregelung deutlich zu präzisieren oder andernfalls entfallen zu lassen.

### **Zu Z 32 (§§ 42 – 45 BFA-VG, Neuregelung der ersten Phase des Asylverfahrens):**

Die hier vorgeschlagene „Neukonzeption der ersten Phase des Asylverfahrens“ lässt zwar, wie die Erläuterungen bemerken, die „automatische“ Vorführung von Asylwerbern vor die Erstaufnahmestelle entfallen. Sie bedeutet damit aber zugleich eine wesentliche Verlagerung der ersten, in vielen Fällen schon entscheidenden Phase eines Asylverfahrens von eben diesen Erstaufnahmestellen zu den Sicherheitsbehörden und ihren Einrichtungen an anderen Orten. Wird aber die erste Phase des Asylverfahrens samt der dort durchzuführenden Erstbefragung von Asylwerbern auf viele verschiedene Orte verteilt, kann zwar damit möglicherweise die in der Tagespolitik häufig kritisierte „Überfüllung“ von Erstaufnahmestellen hintangehalten werden, viele organisatorische und rechtliche Probleme werden aber damit multipliziert:

- Die Erstbefragung von Asylwerbern ist auch in menschenrechtlicher Hinsicht hochsensibel und erfordert besondere Fähigkeiten und Kenntnisse.
- Auch ungeachtet der menschenrechtlichen Sensibilität kommt es ohne einschlägige Praxis, d.h. ohne Kenntnisse der vielen praktischen Besonderheiten im Asylverfahren gerade durch ungeübte bzw. damit nicht

- vertraute Beamte zu – auch gravierenden – Missverständnissen, die im weiteren Verfahren mit teils enormem Aufwand saniert werden müssen.
- Die Erstbefragung von Asylwerbern erfordert insbesondere regelmäßig die Beiziehung von Dolmetschern oder sprachkundigen Personen, die umso aufwändiger wird, je dezentraler diese Befragungen durchgeführt werden.
  - Sie geht auch nach den vorgesehenen Neuregelungen mit einer erkenntnisdienlichen Behandlung (die allerdings für Zwecke der Durchführung der EURODAC-Verordnung verwertbar sein müssen) einher, dafür müssten an vielen verschiedenen Orten erst die Voraussetzungen geschaffen werden.
  - Die Auffächerung der ersten Phase des Asylverfahrens auf viele verschiedene Stellen konterkariert zudem die erheblichen Bemühungen, die vor 1 ½ Jahren eingeleitet wurden, um fremden- und asylrechtliche Agenden auf eine Behörde zu konzentrieren.

Bemerkt sei, dass sich aus obigen Gründen ein erheblicher zusätzlicher Bedarf an entsprechender Ausrüstung der Dienststellen der Sicherheitsbehörden, entsprechender Schulung der Organe der öffentlichen Sicherheit und nicht zuletzt an sprachkundigen Personen bzw. Dolmetschern ergeben dürfte. Diesbezüglich scheint die im Vorblatt der Erläuterungen (vgl. S. 2) vorgenommene Einschätzung, dass es zu *Kosteneinsparungen* kommen wird, kaum haltbar.

Zu erwarten ist vielmehr entweder eine zum Teil deutliche Ausweitung des finanziellen Aufwandes, jedenfalls dann, wenn bei der Umsetzung der hier vorgeschlagenen Neuregelung menschenrechtliche und europarechtliche Mindeststandards konsequent eingehalten und umgesetzt werden sollen. Die zu erwartenden Kosten für entsprechende technische Einrichtungen, beizuziehende sprachkundige Personen und Dolmetscher sowie vorzusehende Schulungen dürften jedenfalls die Kostenersparnis durch Entfall von Transport- und Personalkosten für Überstellungen von Asylwerbern deutlich überschreiten.

Es wird daher **angeregt**, zumindest die finanziellen Auswirkungen der hier vorgeschlagenen Neuregelung entsprechend zu korrigieren.

## **II.2.: zu Art. 3 (Änderungen des Asylgesetzes 2005):**

### **Zu Z 26 (§ 27a AsylG 2005):**

Die Erläuterungen zu dieser vorgeschlagenen Bestimmungen verweisen zu Recht auf Art. 31 der Neufassung der Verfahrensrichtlinie und die darin angesprochene angemessene Entscheidungsfrist. Ebenso richtig ist der Verweis darauf, dass eine Behörden oder Gerichten gesetzte Maximalfrist diese nicht daran hindert, „auch deutlich schneller“ zu entscheiden. Vor diesem Hintergrund scheint eine Regelung, die gegenüber der allgemeinen Bestimmung des § 8 VwGVG die sogenannte Maximalfrist von 6 Monaten auf 5 Monate reduziert, aber entbehrlich. Eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung kann darin nicht erblickt werden, andererseits führt die Einführung *jeder* Sonderverfahrensvorschrift erfahrungsgemäß zu rechtlichen und praktischen Unsicherheiten bzw. gehäuften Fehlern im Vollzug.

Bemerkt sei an dieser Stelle, dass das mittlerweile vorliegende enge Korsett von verfassungsrechtlichen, völkerrechtlichen und EU-rechtlichen Vorschriften eine noch deutlichere Verkürzung verschiedener Asylverfahren, so sehr diese manchen auch wünschenswert erscheinen möge, nicht möglich erscheinen lässt. Weiters ist festzuhalten, dass *wesentlicher* Faktor für eine rasche Durchführung von Verfahren (insbesondere auch über früher sogenannte offensichtlich unbegründete Asylanträge oder über Folgeanträge etc.) vor allen Dingen eine entsprechende personelle und finanzielle Ausstattung der damit befassten Behörden und Gerichte ist. Nach den Erfahrungen der Kollegenschaft ist diese eben genannte Ausstattung derzeit insbesondere im Bereich des BFA den derzeitigen Antragszahlen nicht angemessen. Die generell durchaus wünschenswerte Beschleunigung im Asylverfahren ist daher aktuell über verfahrensrechtliche Vorschriften nicht zu erreichen.

Es wird daher **angeregt**, die vorgeschlagene Neuregelung des § 27a AsylG 2005 entfallen zu lassen.

#### **Zu Z 28 – 32 (4: § 29 Abs 6 AsylG 2005):**

Die vorgeschlagene Neuregelung der Z 2 der angesprochenen Bestimmung sieht vor, dass schon zu Beginn des Zulassungsverfahrens, soweit erforderlich, die multifaktorielle Untersuchung zur Altersdiagnose durchzuführen ist. Diese Bestimmung verweist jedoch ausdrücklich auf § 13 Abs 3 BFA-VG, der nach dem vorliegenden Entwurf nicht verändert werden soll. Die zuletzt genannte Bestimmung knüpft aber daran, dass es dem (minderjährigen) Fremden nicht gelingt, "eine behauptete und aufgrund der bisher vorliegenden Ergebnisse des *Ermittlungsverfahrens* zweifelhafte Minderjährigkeit (...) nachzuweisen" (HV.d.A.).

Es erscheint wenig sinnvoll und widersprüchlich, eine Untersuchung, deren Zulässigkeit an „bisher vorliegende Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens“ und sich daraus ergebende Zweifel definiert ist, schon zu *Beginn* des Zulassungsverfahrens einzuordnen, da es zu Beginn des Zulassungsverfahrens regelmäßig noch wenig bis gar keine Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens geben *kann*.

Es wird daher **angeregt**, die vorgeschlagene Neuregelung ersatzlos entfallen zu lassen.

#### **II.3.: zu Art. 4 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005):**

##### **Zu Z 5 (§§ 3 Abs 6 und 13 Abs 8 FPG 2005):**

Die weitere Ausdehnung der schon bisher vorgenommenen Privatisierung der Sicherheitsverwaltung durch „Beleihung“ von Personen, die keine Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind, mit Befugnissen zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt stößt auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Bei der Sicherheitsverwaltung handelt es sich um eine Kernaufgabe des Staates. Eine solche Aufgabe auf private Personen auszulagern scheint unzulässig. Zudem handelt es sich bei den hier in Rede stehenden Befugnissen auch um zum Teil menschenrechtlich hochsensible Bereiche (zB § 37 FPG 2005: Befugnis zum Durchsuchen von Personen; § 38 FPG 2005: Sicherstellung von Beweismitteln). Die

Auslagerung derart sensibler und in die Kernaufgaben des Staates reichenden Befugnisse an private Personen scheint mit den Argumenten in den Erläuterungen (Ermöglichung einer kürzeren Anhaltung, da eine Unterbrechung der Einvernahme nicht mehr erforderlich ist ....) nicht zu rechtfertigen.

Es wird daher angeregt, die vorgeschlagene Neufassung ersatzlos entfallen zu lassen.

#### **Zu Z 11 (§ 13 Abs 6 und 7 FPG 2005):**

Abs 7 der vorgeschlagenen Fassung dieser Bestimmung begrenzt die darin vorgesehene Befugnis der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt (gemeint: insbesondere bei sogenannten Abschiebe-Flügen) mit der Wendung: „(...) soweit dem bindendes Völkerrecht nicht entgegensteht.“

Die Erläuterungen verweisen darauf, dass im Jahr 2014 in Montreal/Kanada zwar eine diplomatische Konferenz zur Änderung des Tokioter Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen stattgefunden hätte, sich die dabei beschlossenen Änderungen aber noch im Ratifikationsprozess (sic!) befänden. Die Erläuterungen setzen mit der Vermutung(!) fort, es könne davon ausgegangen werden, dass Völkergewohnheitsrecht mit dieser Veränderung verschriftlicht werden sollte (sic!). Vor diesem Hintergrund scheint die eben zitierte Einschränkung bzw. Begrenzung von Befugnissen zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt aber dem Bestimmtheitsgebot nicht mehr zu entsprechen, wird doch aus den Erläuterungen deutlich, dass über den Inhalt des „bindenden Völkerrechts“ alles andere als Klarheit besteht. Abs 7 der vorgeschlagenen Fassung des § 13 FPG 2005 scheint vor diesem Hintergrund verfassungswidrig.

Es wird daher **angeregt**, die in der vorgeschlagenen Neuregelung vorgesehenen Befugnisse und ihre Grenzen präzise und im Einzelnen zu regeln, statt pauschal auf „bindendes Völkerrecht“ zu verweisen, bzw. die vorgeschlagene Neuregelung in dieser Form nicht zu beschließen.

#### **Zu Z 22 und 23 (§ 46 Abs 2 und 2a FPG 2005):**

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung soll es möglich werden, Fremde, die über kein Reisedokument verfügen und die deshalb nicht abgeschoben werden können, bescheidmäßig zur Mitwirkung an der Erlangung eines solchen Dokumentes zu verpflichten. Zugleich soll festgelegt werden, dass § 19 Abs 2 – 6 AVG dafür sinngemäß Geltung hat. § 19 Abs 3 AVG sieht freilich vor, dass Personen, die nicht durch Krankheit, Behinderung oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten sind, die Verpflichtung haben, einer Ladung Folge zu leisten und zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsstrafen verhalten oder vorgeführt werden können.

Vor dem Hintergrund der hier vorgeschlagenen sinngemäßen Anwendbarkeit dieser Bestimmung, die auch Maßnahmen von Befehls- und Zwangsgewalt (Vorführung)

bzw. Strafen ermöglicht, scheinen die hier vorgeschlagenen Änderungen des FPG freilich nicht ausreichend determiniert:

Es ist unklar (und wird auch aus den Erläuterungen nicht ersichtlich), was unter „notwendigen Handlungen zur Erlangung eines Ersatzreisedokuments“ exakt zu verstehen ist bzw. welche Verpflichtungen zur Mitwirkung Fremden daher gemäß § 46 Abs 2a FPG 2005 in der vorgeschlagenen Fassung auferlegt werden können. Da eben diese Verpflichtungen aber wie erwähnt mit Befehl- und Zwangsgewalt bzw. mit Strafsanktionen durchgesetzt werden können, scheint eine exakte Aufzählung dieser „notwendigen Handlungen“ verfassungsrechtlich unerlässlich. In der vorgeschlagenen Fassung wirft diese Bestimmung jedenfalls erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken auf.

Es wird daher **angeregt**, die vorgeschlagene Regelung zu präzisieren bzw. in dieser Form nicht zu beschließen.

#### **Zu Z 24 (§ 46a FPG 2005, „Duldung“):**

Wie in den weitschweifigen Erläuterungen deutlich wird, sind wesentliche Aspekte der Duldung die Schaffung von Rechtssicherheit einerseits und die Ermöglichung von Verfahrensökonomie andererseits. Die vorgeschlagene Neuregelung scheint diesen Zielen freilich nicht zu entsprechen, ist sie doch wesentlich komplizierter aufgebaut als die geltende Rechtslage (die aufgrund verfassungsgerichtlicher Judikatur lediglich hinsichtlich des Rechts auf eine Antragstellung zwingend zu adaptieren war).

Insbesondere die in der vorgeschlagenen Fassung des § 46 Abs 1 letzter Halbsatz FPG vorgesehene Einschränkung lässt befürchten, das Verfahren zur Ausstellung einer sogenannten Duldungskarte mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden sein werden, stellt diese Einschränkung unter anderem doch darauf ab, dass die Zuständigkeit (gemeint: nach der Dublin-III-VO) eines anderen Staates weiterhin besteht, oder dieser sie „weiterhin oder neuerlich (sic!)“ anerkennt. Mit dieser Einschränkung wird förmlich der Grundstein gelegt für langwierige, sich über viele Monate erstreckende Korrespondenz mit den „Dublin-Büros“ der jeweiligen „anderen Staaten“.

Sinngemäßes gilt für die vorgeschlagene (zudem sprachlich verunglückte) Fassung des Abs 4 dieser Bestimmung, die zudem eine deutliche Einschränkung des durch das Institut der Duldung an sich vorgesehenen Rechtsschutzes für Fremde vorsieht: Entsteht die Duldung nach geltender Rechtslage nämlich ex lege aufgrund des Vorliegens bestimmter Fakten, sieht die vorgeschlagene Fassung vor, dass sie erst mit der Rechtskraft der Entscheidung bzw. der Ausfolgung der Karte entstehen soll. Nachvollziehbare Gründe für diese deutliche Schlechterstellung von Geduldeten gegenüber der geltenden Rechtslage finden sich in den Erläuterungen nicht.

Es wird daher **angeregt**, die geltende Fassung des § 46a FPG 2005 lediglich um die (verfassungsrechtlich notwendige) Schaffung eines Rechts auf entsprechende Antragstellung zu ergänzen, von den sonstigen vorgesehenen Änderungen aber Abstand zu nehmen.

### **Zu Z 29 (§ 61 Abs 5 FPG 2005):**

Der Vorschlag, die Frist für eine Beschwerde gegen eine Anordnung zur Außerlandesbringung generell mit lediglich einer Woche festzusetzen, wird in den Erläuterungen mit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. die dort zitierten Stellen) begründet.

Allerdings übersehen die Erläuterungen, dass der Verfassungsgerichtshof damals über bloße Berufungen entschieden hat, die nach dem damaligen System in weiterer Folge ohne weiters ergänzt bzw. verbessert werden konnten. Nach den nun geltenden generellen Regelungen soll die hier in Rede stehende Beschwerde nicht nur prinzipiell keine aufschiebende Wirkung haben (siehe dazu oben zu den Änderungen im BFA-VG), für sie gilt auch das Neuerungsverbot wie für alle Beschwerden gegen Entscheidungen des BFA. Es handelt sich maW um ein aliud im Vergleich zu jenem Rechtsmittel, für welches der VfGH seinerzeit eine Frist von einer Woche als gerade noch ausreichend angesehen hat.

Vor diesem Hintergrund scheint die Festsetzung einer Beschwerdefrist von lediglich einer Woche (das ist ein Viertel der für sonstige Beschwerden an die Verwaltungsgerichte vorgesehenen gewöhnlichen Frist von 4 Wochen bzw. die Hälfte der für sonstige Beschwerden gegen Bescheide des BFA vorgesehenen Frist von 2 Wochen) verfassungsrechtlich bedenklich und nicht mehr mit der seinerzeitigen Judikatur zu rechtfertigen.

Es wird daher, die in der angesprochenen Norm festgelegte Frist mit 2 Wochen festzusetzen bzw. die vorgeschlagene Neuregelung ersatzlos entfallen zu lassen.

### **Zu Z 31 (§ 76 FPG 2005, Neuregelungen der Bestimmungen zur Schubhaft):**

Während die (angesichts mittlerweile umfangreicher Judikatur von Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof überfällige) Neukodifizierung der Voraussetzungen für die Verhängung der Schubhaft grundsätzlich zu begrüßen ist, scheinen mehrere Aspekte der vorgeschlagenen Fassung fragwürdig:

- Die vorgeschlagene Neufassung des § 74 Abs 2 FPG 2005 nennt unter den dort taxativ aufgezählten Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verhängung der Schubhaft u.a. „die Voraussetzungen des Art. 28 „Dublin-Verordnung““. Unmittelbar fortgesetzt heißt es: „Es muss Fluchtgefahr vorliegen und die Schubhaft verhältnismäßig sein“. Der eben genannte Art. 28 der Dublin-III-Verordnung sieht in seinem Abs 2 jedoch vor, dass die Mitgliedstaaten zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren nach einer Einzelfallprüfung die entsprechende Person in Haft nehmen dürfen, „wenn eine erhebliche (sic!) Fluchtgefahr besteht“.

Um einen europarechtswidrigen Vollzug der Bestimmungen des FPG 2005 zur Schubhaft zu verhindern, wird daher **angeregt**, zumindest im Zusammenhang mit der Schubhaft zwecks Durchführung der Dublin-III-Verordnung expressis verbis auf das Vorliegen einer *erheblichen* Fluchtgefahr abzustellen.

- An gleicher Stelle (Art. 28 Abs 2) schreibt die Dublin-III-Verordnung vor, dass Personen zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren nur „nach (sic!) einer Einzelfallprüfung“ in Haft genommen werden dürfen. Dennoch sieht die vorgeschlagene Fassung des § 76 FPG 2005 in ihrem Abs 4 vor, dass die Schubhaft mit Bescheid gemäß § 57 AVG (sogenannten „Mandatsbescheid“) zu erlassen wäre. Derartige Mandatsbescheide dürfen auch ohne vorausergangenes Ermittlungsverfahren erlassen werden. Auch die Erläuterungen sprechen ausdrücklich von einem Mandatsbescheid. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Dublin-III-Verordnung bzw. mit der Sicherstellung von Überstellungsverfahren nach dieser Verordnung erscheint die Ermächtigung zur Anordnung der Schubhaft mit Mandatsbescheid europarechtlich aber mittlerweile problematisch, wenn nicht unhaltbar.

Es wird daher **angeregt**, die vorgeschlagene Fassung des § 76 Abs 4 FPG 2005 zumindest dahingehend zu ändern, dass der Verhängung von Schubhaft zum Zweck der Sicherstellung von Überstellungsverfahren gemäß der Dublin-III-Verordnung ein Ermittlungsverfahren vorausgehen muss, dessen Ergebnisse auch in jenem Bescheid, mit dem die Schubhaft verhängt wird, Aufnahme finden müssen.

Zur Vermeidung von mehrfacher Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf persönliche Freiheit wird schließlich **angeregt**, die in den Erläuterungen zu Abs 4 der vorgesehenen Bestimmung angesprochene Entscheidung des Verwaltungsgerichtshof vom 19.05.2011, 2008/21/0527 in geeigneter Form ausdrücklich in den Gesetzestext aufzunehmen, damit auch auf diese Weise unmissverständlich klargestellt wird, dass schon die Verhängung der Schubhaft unverhältnismäßig wäre, wenn die Behörde nicht von vornherein ihre Vorgangsweise nach Möglichkeit so eingerichtet hat, dass sie überhaupt unterbleiben kann.

#### **Zu Z 40 und 41 (§ 92 Abs 1a und 3 FPG 2005):**

Der vorgeschlagene Abs 1a ist legislativ völlig verunglückt: Wie die Erläuterungen selbst bemerken, weist die geltende Rechtslage hinsichtlich der Versagung von Fremdenpässen schon jetzt eigene und zum Teil strengere Bestimmungen auf, als sie im PassG enthalten sind. Vor diesem Hintergrund aber die *sinngemäße* Anwendung des § 14 PassG vorzusehen, „soweit Abs. 1 keine abweichende Regelungen vorsieht“, scheint mit dem Bestimmtheitsgebot unvereinbar und für die Praxis nicht vollziehbar. Die geltenden Bestimmungen des § 92 Abs 1 FPG 2005 weisen mit jenem des § 14 Abs 1 PassG nämlich an so vielen Stellen Überschneidungen und Parallelen auf, dass der Rechtsunsicherheit Tür und Tor geöffnet wäre.

Es wird daher **angeregt**, den Katalog an Versagungsgründen für die Ausstellung eines Fremdenpasses nicht in der vorgeschlagenen Form, sondern gesondert und explizit zu regeln.

Hingewiesen sei auch darauf, dass § 14 Abs 1 Z 1 PassG (auch diese Bestimmung wäre nach dem Vorschlage „sinngemäß“ anwendbar) vorsieht, dass die Ausstellung (nebst der Erweiterung des Geltungsbereichs und der Änderung) eines Reisepasses

zu versagen ist, wenn der Passwerber seine Identität „nicht zweifelsfrei nachzuweisen vermag“. Dieses Tatbestandsmerkmal wird aber insbesondere für die Gruppe der subsidiär Schutzberechtigten fast regelmäßig anzunehmen sein. Ein Großteil der in Österreich subsidiär Schutzberechtigten verfügt nicht über die notwendigen Dokumente, um seine Identität in diesem Sinn zweifelsfrei nachzuweisen, hat aber nichtsdestoweniger aufgrund europarechtlicher Vorschriften einen Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Fremdenpasses. Die vorgeschlagene Neuregelung steht daher in einem massiven Spannungsverhältnis zu unionsrechtlichen Vorschriften.

Es wird daher **angeregt**, zumindest die sinngemäße Anwendbarkeit des § 14 Abs 1 Z 1 PassG in der vorgeschlagenen Neufassung des § 92 FPG 2005 auszunehmen.

#### **II.4.: zu Art. 5 (Änderung des Niederlassung- und Aufenthaltsgesetzes):**

##### **Zu Z 5 (§ 3b NAG 2005):**

Im Gegensatz zu den Erläuterungen greift die hier vorgesehene Regelung sehr wohl in Verfahrensrechte ein bzw. wird damit zwar nicht de jure, aber de facto eine – generelle! – aufschiebende Wirkung einer Revision geschaffen, weil durch die vorgesehene Neuregelung zur Aussetzung des Verfahrens das Recht der rechtsschutzsuchenden Partei auf eine Entscheidung in angemessener Frist (in der Regel: 6 Monate) unterlaufen wird.

Die Erläuterungen argumentieren die vorgeschlagene Regelung mit „der Praxis“, die gezeigt hätte, dass sich Behörden mitunter mit Rückabwicklungsschwierigkeiten konfrontiert sähen. Sofern das weitere parlamentarische Prozedere nicht deutlich macht, dass diese „Rückabwicklungsschwierigkeiten“ in einer großen Zahl von Fällen aufgetreten sind und anders nicht vermeidbar waren, geht diese Begründung freilich ins Leere.

Es wird daher **angeregt**, die vorgeschlagene Neuregelung ersatzlos entfallen zu lassen.

##### **Zu Z 8 bis 10 (§ 11 Abs 1 Z 1 und 3 sowie § 11 Abs 3 NAG 2005):**

Die vorgeschlagene Regelung scheint entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen nicht „konsequent“, sondern unionrechtswidrig. Dies wird insbesondere aus der ausführlichen Begründung des in den Erläuterungen selbst zitierten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs zur Zahl 2011/21/0237 deutlich. Die Rückführungs-Richtlinie scheint eine ausnahmslose Versagung der Erteilung eines Aufenthaltstitels innerhalb eines bestimmten zwingenden Mindestzeitraums (hier: von 18 Monaten) nach Erlassung einer durchsetzbaren Rückkehrentscheidung schlichtweg nicht zuzulassen.

Es wird daher **angeregt**, die vorgeschlagene Neuregelung (nebst dem in Abs 3 leg cit enthaltenen Verweis auf die eben genannte Bestimmung) ersatzlos entfallen zu lassen.

**Zu Z 19 (§ 19 Abs 7 NAG 2005):**

Die hier vorgeschlagene Verwaltungsvereinfachung (Zustellung von Aufenthaltstiteln an im Inland rechtmäßig aufhältige Fremde zu eigenen Händen) sollte dahingehend ergänzt werden, dass eine derartige Zustellung unter diesen Voraussetzungen nicht nur an die antragstellenden Fremden direkt, sondern auch ihre ausgewiesenen berufsmäßigen Parteienvertreter ermöglicht wird.

Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass an diese berufsmäßigen Parteienvertreter in aller Regel verlässlicher zugestellt werden kann, weil diese zu den gewöhnlichen Zeiten eines Zustellversuchs regelmäßig anzutreffen sind und die sonst häufig auftretenden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Hinterlegungen und Hinterlegungsanzeigen bei einer Zustellung an ausgewiesene Parteienvertreter gar nicht auftreten.

Es wird daher **angeregt**, die vorgesehene Neuregelung entsprechend zu ergänzen.

**Zu Z 21 bis 24 sowie 33 und 34 (§ 21 Abs 2 Z 6 bis 10 und Abs 6 sowie § 64 Abs 4 und 5 NAG 2005):**

Die vorgesehenen Erleichterungen im Zusammenhang mit der möglichen Inlandsantragstellung von Forschern und deren Familienangehörigen einerseits sowie Inhabern eines österreichischen Reifeprüfungs- bzw. Reife- und Diplomprüfungszeugnis einer ausländischen Schule und Studienabsolventen andererseits werden grundsätzlich begrüßt.

Zur laut Erläuterungen grundsätzlich angestrebten „Modernisierung und Weiterentwicklung der Rot-Weiß-Rot-Karte“ bedarf es jedoch noch weiterer, wesentlich umfangreicherer Schritte:

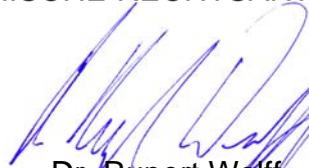
- Die Praxis hat gezeigt, dass insbesondere Studienabsolventen – ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft - unmittelbar nach Abschluss ihres Studiums in Österreich zwar durchaus gute Aussichten auf eine Teilzeit-Anstellung, häufig jedoch nicht auf eine Vollzeit-Anstellung haben. Da die bestehenden Anforderungen betreffend das Mindesteinkommen, das derartige Studienabsolventen für die Erlangung einer Rot-Weiß-Rot-Karte erzielen müssen, vergleichsweise hoch sind und mit Teilzeitanstellungen kaum zu erwirtschaften sind, begünstigt die bestehende Rechtslage einen volkswirtschaftlich nicht wünschenswerten „brain-drain“.
- Wesentlicher Faktor bei der derzeit in Zusammenhang mit Rot-Weiß-Rot-Karten generell zu beobachtenden langen Bearbeitungsdauer (diese liegt je nach Bundesland bei bis zu 6 Monaten!) ist die in den verfahrensrechtlichen Vorschriften vorgezeichnete „Sollbruchstelle“ zwischen den Aufenthaltsbehörden einerseits und den Stellen des Arbeitsmarktservice andererseits. Die Übermittlung von Aktenbestandteilen und Informationen zwischen diesen beiden Stellen führt häufig zu wochenlangen Verzögerungen. Diese Sollbruchstelle sollte beseitigt, stattdessen ein echtes „One-Stop-Shop-Verfahren“ eingerichtet werden.

- Schließlich gibt es in den sonstigen Regelungen zur Erlangung der Rot-Weiß-Rot-Karte weitere Besonderheiten, die viele hochqualifizierte Kräfte demotivieren, ja förmlich davon abhalten, sich um einen Arbeitsplatz in Österreich zu bemühen. Genannt sei in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit auch für solche sogenannten Schlüsselkräfte, schon Monate vor Einreise nach Österreich einen Rechtsanspruch auf ortsübliche Unterkunft nachzuweisen (dies bei letztlich ungewissem Verfahrensausgang!), oder die in der Praxis häufig anzutreffende, für solche Arbeitskräfte aber kaum nachvollziehbare Notwendigkeit, Prüfungen über die deutsche oder die englische Sprache nochmals abzulegen, weil Sprachzeugnisse schon nach vergleichsweise kurzer Zeit nicht mehr „anerkannt“ werden.

Es wird daher **angeregt**, im weiteren parlamentarischen Prozess die Regelungen des NAG 2005 für sogenannte Schlüsselkräfte bzw. gut und hochqualifizierte Arbeitskräfte entsprechend zu adaptieren und zu vereinfachen.

Wien, am 5. März 2015

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

